

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.1600, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs.4 lautet:

„(4) Die Verordnung gemäß Abs.1 ist in der im § 21 Abs.6 festgelegten Art kundzumachen.

Nach Wirksamwerden der Verbandsbildung (Abs.2) oder der Satzungsänderung (Abs.5) ist die Satzung (Satzungsänderung) vom Verbandsobmann an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes durch zwei Wochen kundzumachen. In der Kundmachung ist auch auf das Datum des Wirksamwerdens hinzuweisen. Darüber hinaus ist die Satzung (Satzungsänderung) von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden an der Amtstafel durch zwei Wochen bekanntzugeben.“

2. Im § 22 Abs.5 wird nach der Absatzbezeichnung „6“ folgende Wortfolge eingefügt: „mit der Maßgabe, dass die Satzungsänderung mit dem in der Verordnung gemäß Abs.1 bezeichneten Jahresbeginn wirksam wird“

Artikel II

1. Die Verbandsobmänner haben die Satzungen in der letzten gültigen Fassung innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes kundzumachen.
2. Die Kundmachungen der Satzungen der Gemeindeverbände im Landesgesetzblatt treten mit Ablauf der Frist nach Z.1 außer Kraft.